

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

31.10.2012

1395.

Elektrizitätswerk, Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich, Inkraftsetzung des Reglements, Erlass der Ausführungsvorschriften

IDG-Status: öffentlich

1. Inkraftsetzung des Reglements

Am 21. März 2012 hat der Gemeinderat das Reglement über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich erlassen (GR Nr. 2008/277). Die Referendumsfrist und die Rechtsmittelfrist sind zwischenzeitlich unbenutzt abgelaufen, womit das Reglement rechtskräftig geworden ist.

Gestützt auf Art. 9 des Reglements soll die Inkraftsetzung des Reglements auf den 1. Januar 2013 vorgenommen werden. Auf diesen Zeitpunkt treten auch die angepassten Netznutzungstarife des Elektrizitätswerks (ewz) für die Stadt Zürich in Kraft, in denen die für die Finanzierung der Kosten der Überbrückungsfinanzierung gemäss Art. 7 Abs. 2 des Reglements erforderlichen Abgaben und Leistungen enthalten sind.

2. Erlass der Ausführungsvorschriften

Gemäss Art. 9 des Reglements über die befristete Überbrückungsfinanzierung erlässt der Stadtrat die notwendigen Ausführungsvorschriften. Die vorliegend beantragten Ausführungsvorschriften beinhalten weiterführende Bestimmungen zum Gesuch um Überbrückungsfinanzierung sowie zum Bau und Betrieb der Photovoltaik-Anlage, zum Herkunftsnachweis und zu den Messkosten, nachdem die Photovoltaik-Anlage in Betrieb genommen wurde.

3. Kommentare zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Zu Art. 2 Verbindlichkeit der Angaben im Gesuch um Überbrückungsfinanzierung und Art. 4 Auszahlung der Überbrückungsfinanzierung

Die Überbrückungsfinanzierung wird für die gemäss den Angaben im bewilligten Gesuch erstellte Photovoltaik-Anlage ausbezahlt. Da gemäss Art. 1 der Ausführungsvorschriften mit der Erstellung der Photovoltaik-Anlage erst begonnen werden darf, wenn das Gesuch vom ewz bewilligt worden ist und die Angaben im Gesuch verbindlich sind, muss bei Abweichung der Anlage von den im Gesuch gemachten Angaben vor Baubeginn ein neues Gesuch gemäss Art. 4 Abs. 1 des Reglements zusammen mit dem neuen Entscheid der Nationalen Netzgesellschaft swissgrid eingereicht werden. Die Überbrückungsfinanzierung wird aus dem für diesen Zweck bewilligten Objektkredit finanziert (GR Nr. 2008/277) und befristet bis 31. Dezember 2015 bzw. bis zur Ausschöpfung des Objektkredits ausbezahlt. Aus diesem Grund ist für die Bewilligung der Überbrückungsfinanzierung das Datum der Einreichung des vollständigen Gesuchs massgebend.

3.2 Zu Art. 5 Messkosten

Das ewz muss die in den Anlagen produzierte Energie jeweils vierteljährlich ablesen, weshalb die Anlagen mit einer Messvorrichtung auszustatten sind (Art. 1f Abs. 2 i.V.m. Art. 3b Abs. 2 der Energieverordnung des Bundes [EnV, SR 730.01]). Für die erforderliche vierteljährliche Ablesung hat die Betreiberin oder der Betreiber die entsprechenden Gebühren gemäss dem Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Um-

triebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.212) zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Überbrückungsfinanzierung ausgerichtet wird oder die KEV.

3.3 Zu Art. 6 Herkunftsnachweis

Während der Dauer der Überbrückungsfinanzierung bezieht das ewz, neben der physischen Energie, den ökologischen Mehrwert des Stroms aus den Photovoltaik-Anlagen. Damit das ewz den ökologischen Mehrwert für seine Kundinnen und Kunden nutzen kann, ist die Erstellung eines elektronischen Herkunftsnachweises erforderlich. Dieser Herkunftsnachweis kann nur erstellt werden, wenn die Anlagen im Herkunftsnachweissystem der Nationalen Netzgesellschaft swissgrid erfasst sind. Während der Dauer der Überbrückungsfinanzierung übernimmt daher das ewz die entsprechenden Kosten – gestützt auf die Ausgabenbewilligung des Stadtrats für Herkunftsnachweissystem, die Auditierung und den Eintrag der Anlagedaten in der Herkunftsnachweis-Datenbank der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid (STRB 1423/2011).

3.4 Zu Art. 7 Rückerstattung der Vergütung bei Aufhebung der KEV

Der Bund plant derzeit mit einer Änderung des Energiegesetzes, die Entrichtung eines einmaligen Beitrags für kleine Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW einzuführen. Falls diese Regelung des Bundes auf Anlagen über 10 kW erweitert würde, während das Reglement über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen in Kraft ist, wären auch die vom Reglement umfassten Anlagen (10 bis 30 kWp) von dieser Änderung betroffen. Erhält daher der Betreiber oder die Betreiberin anstelle der KEV eine Einmalvergütung, hat er oder sie die für die Überbrückungsfinanzierung ausbezahlten Vergütungen dem ewz – gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Reglements – vollumfänglich zurückzuerstatten.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Das Reglement über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich vom 21. März 2012 wird – gestützt auf Art. 9 dieses Reglements – auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.
2. Der Stadtrat erlässt folgende Ausführungsvorschriften:

Ausführungsvorschriften zum Reglement über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich vom 31. Oktober 2012.

Der Stadtrat erlässt – gestützt auf Art. 9 des Reglements über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich vom 21. März 2012 (AS 732.321) (Reglement) – folgende Ausführungsvorschriften:

Art. 1 Erstellung der Photovoltaik-Anlage

Mit der Erstellung oder einer allfälligen Änderung der Photovoltaik-Anlage darf erst begonnen werden, wenn das ewz die Überbrückungsfinanzierung schriftlich bewilligt hat.

Art. 2 Verbindlichkeit der Angaben im Gesuch um Überbrückungsfinanzierung

¹ Die im vollständigen Gesuch gemäss Art. 4 des Reglements über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich (Reglement, AS 732.321) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) gemachten Angaben zur Photovoltaik-Anlage sowie die dazu eingereichten Unterlagen sind verbindlich.

² Weicht die Photovoltaik-Anlage von den im Gesuch gemachten Angaben ab, ist vor Baubeginn ein neues Gesuch gemäss Art. 4 des Reglements einzureichen. Der neue Entscheid der nationalen Netzgesellschaft für die Anlage ist dem neuen Gesuch beizulegen.

Art. 3 Abnahme und Betrieb der Photovoltaik-Anlage

¹ Das ewz nimmt die Photovoltaik-Anlage ab. Die Lieferung der Energie beginnt nach der Abnahme und nach erfolgter Erfassung der Produktionsmenge in der Herkunftsnachweis-Datenbank.

² Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage nach Inbetriebnahme sachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 4 Auszahlung der Überbrückungsfinanzierung

¹ Die Überbrückungsfinanzierung wird entsprechend den Bestimmungen für die KEV entrichtet. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

² Die Überbrückungsfinanzierung wird während der Geltungsdauer des Reglements oder bis zur Ausschöpfung des dafür bewilligten Objektkredits ausbezahlt.

³ Für die Bewilligung der Überbrückungsfinanzierung ist der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Gesuchs massgebend (Datum des Poststempels).

Art. 5 Messkosten

¹ Das ewz stattet die Photovoltaik-Anlage mit einer Messvorrichtung aus. Die erforderlichen vierteljährlichen Ablesungen der Messdaten werden der Betreiberin oder dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage – gestützt auf das Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.212) zum jeweils geltenden Tarif – in Rechnung gestellt.

Art. 6 Herkunftsnachweis

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber lässt die Photovoltaik-Anlage in der Herkunftsnachweis-Datenbank der Nationalen Netzgesellschaft registrieren. Die Kosten für die Aufnahme und die Verwaltung in der Herkunftsnachweis-Datenbank übernimmt für die Dauer der Überbrückungsfinanzierung das ewz.

² Während der Dauer der Überbrückungsfinanzierung darf der ökologische Mehrwert nicht an Dritte verkauft werden.

Art. 7 Rückerstattung der Überbrückungsfinanzierung

Sollte der Bund aufgrund einer Anpassung der Energieverordnung anstelle der KEV für Anlagen, die eine Überbrückungsfinanzierung erhalten, eine Einmalvergütung auszahlen, ist dem ewz die ausgerichtete Überbrückungsfinanzierung zurückzuerstatten.

Art. 8 Geltungsdauer

Die Ausführungsvorschriften gelten, so lange das Reglement über die befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaik-Anlagen auf der Warteliste der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich in Kraft ist.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Das Departement der Industriellen Betriebe wird eingeladen, diesen Beschluss im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.
3. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Elektrizitätswerk und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin